

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 1

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die sozialpolitischen Schwerpunkte und Forderungen, die sich aus der Tätigkeit und der Erfahrung der öffentlichen Fürsorge ergeben, überdecken sich weitgehend mit den bereits besprochenen sozialen Postulaten und ergänzen diese:

- Erhaltung der Arbeitsplätze
- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- Erhaltung und Schaffung von günstigem Wohnraum
- Sicherung und Ausbau eines sozialen Existenzminimums
- Bekämpfung des Alkohol- und Drogenmissbrauches
- Stärkung der Familie
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und der Region.

Der Kanton Basel-Stadt erbringt einerseits aufgrund bündesrechtlicher Verpflichtung, andererseits aus eigener Initiative erhebliche Leistungen im Sozialbereich. Diese sind trotz staatlicher Sparbemühungen (Reorganisation, Stellenabbau, Ausgabenbegrenzung) nicht gesunken. Im Gegenteil: Nach wie vor besteht der Wille, den Sozialstaat weiter auszubauen.

Aus Kantonen und Gemeinden

Thurgau: Herbstversammlung der KöF

Die Information über Stipendien und Ausbildungszulagen im Kanton Thurgau durch Christian Etter und die Leistungen des Kantons Thurgau an Heimplazierungen durch Sonderschulinspektor Herbert Wyss standen im Zentrum der diesjährigen Herbstkonferenz der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge in Sirnach. Ferner informierte Paul Holenstein vom kantonalen Fürsorgeamt über den neuen Kontenplan, der 1989 in Kraft tritt und auch für die Fürsorgerechnung wesentliche Neuerungen mit sich bringt.

Im Anschluss an die Begrüssung durch Präsident Alfred Küpfer, der anstelle des verhinderten Chefs des Kantonalen Rechnungs- und Stipendienwesens, Ruedi Buzek, die beiden Referenten Christian Etter und Herbert Wyss besonders willkommen hiess, nahm Etter zu Fragen der Ausbildungsförderung im Kanton Thurgau Stellung.

Im Verlaufe eines kurzen geschichtlichen Abrisses wies Etter darauf hin, dass früher die sozialen Verhältnisse den vom Kind zu ergreifenden Beruf festlegten, während heute die moderne Arbeitsproduktion eine Vielzahl moderner Berufe mit sich bringe. Die grössere Mobilität von neuen Arbeitskräften habe die qualitativen Anforderungen ansteigen lassen und dazu geführt, dass für die Schweiz die Ausbildungsförderung heute auch eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt. Es gehe um die Breiten- und nicht um die Spitzenförderung und Ziel des Stipendienwesens sei es, die Chancengleichheit zu wahren und die Nachwuchsförderung zu verstärken. Sonderschulinspektor Herbert Wyss zeigte die Möglichkeiten der Einweisung in Sonder-schulheim, Fürsorgeheim oder Jugendanwaltschaftsheim auf. Für die

Fürsorgeplazierung zuständig ist die Fürsorge. Die Finanzierung haben primär die Eltern zu leisten, wenn sie nicht dazu in der Lage sind, die Fürsorge. Ein Sonderschüler kostet heute im Kanton Thurgau bis zu 180 Franken pro Tag.

Abschliessend orientierte Paul Holenstein vom Kantonalen Fürsorgeamt über den neuen Kontenplan 1989, der für alle öffentlichen Körperschaften obligatorisch wird und den ganzen Gemeindehaushalt als Einheit umfasst. Von den Fürsorgern fordert diese Neuerung eine Neugliederung der Kontis, und Fürsorger, welche die Rechnung selber führen, haben diese Ende Jahr in die Gemeinderechnung zu integrieren.

le

ENTSCHEIDE

Schranken der Bevormundung drogensüchtigen Sträflings im Massnahmenvollzug

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer eine mehrjährige Freiheitsstrafe antreten muss, gehört heute infolgedessen nur dann unter Vormundschaft, wenn er nicht widerlegt, dass er wegen des Freiheitsentzugs seine Angelegenheiten nicht besorgen kann. Diese Art der Bevormundung kann nicht wegen des Schutzbedürfnisses bei allfälliger bedingter Entlassung verhängt werden. Ein Drogenmassnahmenvollzug dürfte dazu nur Anlass bieten, wenn er sich wie eine Freiheitsstrafe auswirkt.

Nach Art. 371 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gehörte jede mündige Person unter Vormundschaft, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist. Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid BGE 104 II 12ff. diese Bestimmung relativiert. Dies geschah in dem Sinne, dass darin bloss eine widerlegbare Vermutung zu erblicken ist, wonach eine solche Verurteilung bzw. der Strafantritt zur Bevormundung führe, wenn nicht nachgewiesen wird, dass im konkreten Fall persönliche Fürsorge und die Wahrung der Vermögensinteressen des Verurteilten ausser Betracht fallen.

Motiv Freiheitsentzug

Die Bevormundung nach Art. 371 ZGB hängt mit der durch den Freiheitsentzug bedingten Unfähigkeit zusammen, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Die Vormundschaft hört daher grundsätzlich mit der Beendigung der Haft auf (Art. 432 Abs. 1 ZGB). Die Rechtsprechung hat freilich zugelassen, dass die zeitweilige oder bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug noch keinen Grund für das Ende der Vormundschaft ergebe (dies im Hinblick auf